

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

70

2545 036

BEG § 46

An der Ansicht, daß der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung, sobald er im Erbgang auf eine der in § 46 Abs. 2 BEG genannten Personen übergegangen ist, unbeschränkt weiter vererblich ist, wird festgehalten.

BGH, Urt. v. 18. Februar 1959 - IV ZR 254/58 OLG Stuttgart

Verkündet

am 18. Februar 1959
Romacker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Erna W [REDACTED] geb. St [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED],
N [REDACTED] R [REDACTED], Staat N [REDACTED] Y [REDACTED], USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED].

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt
für die Wiedergutmachung in Stuttgart, Neue Weinsteige 21,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]-
[REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Februar 1959 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg
und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Stuttgart vom 8. August 1958 wird aufgehoben. Das Ur-
teil der II. Entschädigungskammer des Landgerichts in
Stuttgart vom 21. Juni 1958 wird geändert.

Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin
DM 750 zu zahlen. Das beklagte Land hat die Kosten des
Rechtsstreits zu tragen. Gerichtsgebühren und Auslagen
werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin des am 12. November 1952 in N Y verstorbenen Kaufmanns Theodore W.

Theodore W. war seinerseits Alleinerbe seiner am 3. Februar 1947 in Amerika verstorbenen Mutter, der verwitweten Frau Sara W. geb. We. Diese war wegen ihrer jüdischen Rasse im Dritten Reich nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen. Sie war von ihrem letzten inländischen Wohnsitz aus im Oktober 1940 in das südfranzösische Lager Gurs verbracht und dort bis zum 20. März 1941 festgehalten worden. Anschließend war sie nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgewandert und hatte dort bis zu ihrem Tode ihren Wohnsitz.

Die Klägerin als Erbeserin der Verfolgten begehrt eine Entschädigung im Botrage von 750 DM für eine von der Verfolgten erlittene fünfmonatige Freiheitsentziehung.

Die Entschädigungsbehörde hat ihren Antrag abgelehnt. Ihre Klage hat das Landgericht abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren Antrag auf Zahlung von 750 DM weiter. Das beklagte Land hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat sich mit seiner Entscheidung in Widerspruch zu dem Rechtsstandpunkt gestellt, den der erkennende Senat in seinem in LM BEG § 46 Nr. 3 = RzW 57, 238³² veröffent-



lichten Urteil eingenommen hat. Es ist der Ansicht, daß der Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitsentziehung im Wege der Erbfolge vor seiner Festsetzung oder der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über ihn nur auf den Ehegatten, die Kinder, Enkel oder Eltern des Verfolgten übergehen könne; daß er auch dann nicht, wenn er auf eine dieser Personen übergegangen sei, frei vererblich sei.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts, die sich in der Hauptsache auf die von Brunn NJW RzW 1957, 255 niedergelegten Gedanken gründen, geben keinen Anlaß, von der Rechtsprechung des erkennenden Senats abzuweichen. Gegenüber dieser Rechtsprechung werden in der Hauptsache drei Gründe angeführt: Sie führe in besonders liegenden Fällen zu unbilligen Ergebnissen, § 46 BEG habe den Kreis der Personen, auf den der Anspruch wegen Entschädigung für Freiheitsentziehung übergehen könne, gegenüber § 17 Abs. 2 Satz 2 BErgG nicht erweitern sollen, und schließlich wird auf die Fassung des § 46 Abs. 2, "wenn der Verfolgte ... beerbt wird", hingewiesen.

Das Ergebnis, zu dem die Anwendung eines Gesetzes in Ausnahmefällen führt, kann in der Regel nur Anlaß geben, zu überlegen, ob das Gesetz dieses Ergebnis in Kauf nehmen will oder nicht. Für die hierzu treffende Auslegung können aus diesem Ergebnis keine entscheidenden Schlüsse gezogen werden, da auch dann, wenn das Gesetz so ausgelegt würde, wie es das Berufungsgericht will, unbillige Ergebnisse möglich sind. Das hat der erkennende Senat in seinem oben angeführten Urteil dargelegt. Es würde dann oft von der Arbeitsweise der Entschädigungsbehörden, ob diese schnell oder säumig arbeiten, abhängen, wer in den Genuß der Entschädigungsleistung kommt. Das vom Berufungsgericht und von Brunn mißbilligte Ergebnis würde in den angeführten Fällen, wenn die Entschädigungsbehörde entsprechend schnell gearbeitet und den Anspruch vor dem Tode des Berechtigten festgesetzt hätte, ebenso eintreten. Es wäre sicherlich

zu mißbilligen, wenn die Entschädigungsbehörde die Festsetzung der Ansprüche hinauszögerte, nur um etwaige solche Ergebnisse zu vermeiden.

Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes können gleichfalls keine Schlüsse gezogen werden. Für § 17 Abs. 2 Satz 2 BErgG konnte die Frage nach der freien Vererblichkeit der im Erbgang auf einen nahen Angehörigen übergegangenen Ansprüche gleichfalls aufgeworfen werden. Der Bundesgerichtshof hat keine Gelegenheit gehabt, diese Frage zu entscheiden. Daraus, daß in einem Erläuterungsbuch, dem von Becker/Huber/Küster, in § 17 Anm. 9 und 22 zu dieser Bestimmung die vom Berufungsgericht vertretene Ansicht niedergelegt ist und daß der Gesetzgeber im § 46 BEG keine ausdrücklich abweichende Regelung getroffen hat, folgt nicht, daß der Gesetzgeber damit die von Becker/Huber/Küster vertretene Ansicht billigen und auch für § 46 BEG gelten lassen wollte, zumal ein anderes Erläuterungsbuch, Blessin/Wilden, die Frage in den Erläuterungen zu § 17 BErgG nicht erörtert hat. Rückschlüsse auf bestimmte Vorstellungen des Gesetzgebers wären nur möglich, wenn sich zu § 17 BErgG in dieser Frage eine vom Bundesgerichtshof gebilligte feste Rechtsprechung herausgebildet hätte. Das ist aber nicht geschehen.

Der Wortlaut des § 46 Abs. 2 BEG: "wenn der Verfolgte ... beerbt wird" spricht allein für die vom erkennenden Senat vertretene Ansicht. Gerade dann, wenn das Gesetz es, wie Brunn aaO ausführt, darauf abstellen würde, wer im Zeitpunkt der Entscheidung über den Anspruch diesen geltend macht, hätte es heißen müssen: "beerbte worden ist"; denn entweder wird der Anspruch von dem Verfolgten selbst geltend gemacht oder von einer Person, die den Verfolgten beerbt hat, von der der Verfolgte beerbt worden ist. Der Erbfall ist, wenn der Verfolgte gestorben ist, nach § 1922 BGB mit dessen Tod eingetreten. Er liegt, wenn ein Erbe oder Erbeserbe den Anspruch geltend macht, immer in der Vergangenheit.

Daß im Gesetz die Fassung "bgerbt wird" gewählt worden ist, ergibt, daß nur eine Bestimmung darüber getroffen werden sollte, unter welchen Voraussetzungen der Anspruch beim Tode des Verfolgten vererblich sein soll. Er ist es dann, wenn der Verfolgte bei seinem Tode von einer der im § 46 Abs. 2 genannten Personen beerbt wird.

Ist der Anspruch im Wege des Erbgangs auf eine dieser Personen übergegangen, dann ist er, da das Gesetz keine gegenteilige, eine weitere Beschränkung der Vererblichkeit anordnende Bestimmung enthält, wie der Senat in dem LM BEG § 46 Nr. 3 veröffentlichten Urteil ausgeführt hat, uneingeschränkt weiter vererblich.

Da die weiteren Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch gegeben sind, war das beklagte Land mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO, § 225 BEG nach dem Antrag der Klägerin zu verurteilen.

Haske

Wüstenberg

Johannsen

Dr. Loewenheim

v. Werner